

Geschäftsordnung des Arbeitskreises Baubeschlag (AKB)

1. Name und Sitz des Arbeitskreises

Der Arbeitskreis Baubeschlag - im folgenden AKB genannt - ist eine fachliche Gliederung des Zentralverbandes Hartwaren e.V. (ZHH) gemäß § 5 Abs. 1 der ZHH-Satzung und hat seinen Sitz im Verbandshaus ZHH in Düsseldorf.

2. Ziel und Zweck des AKB

Der AKB ist ein freiwilliger Zusammenschluss des Produktionsverbindungshandels (PVH) für Beschläge. Er ist die repräsentative Spitze dieser Branche.

Der AKB soll

- das Ansehen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit fördern,
- die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder vertreten,
- sich ein Arbeitsprogramm geben, das jeweils entsprechend der Branchenentwicklung aktualisiert wird,
- und alle sonstigen Aufgaben wahrnehmen, die für den Baubeschlaghandel von Nutzen sind.

Der AKB ist parteipolitisch neutral und betreibt keinen auf Gewinn gerichteten Geschäftsbetrieb. Alle Beschlüsse und sonstigen Maßnahmen des AKB mit Auswirkungen auf die Gesamtheit der ZHH-Mitglieder bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des ZHH.

3. Mitglieder im AKB

Mitglieder im AKB können nur Handelsunternehmen sein, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Das Unternehmen muss im Produktionsverbindungshandel (PVH) tätig sein mit den Sortimenten
 - Fensterbeschläge,
 - Türbeschläge,
 - Sicherheitseinrichtungen und
 - Möbelbeschläge.
- Das Unternehmen muss über die branchenüblichen Einrichtungen - wie Lager, Ausstellungs- und Verkaufsräume - sowie sortimentsbezogen über qualifiziertes Personal sowohl im Innen- als auch im Außendienst verfügen.
- Der Inhaber, der Geschäftsführer oder der Verantwortliche des Unternehmens bzw. der Beschläge-Abteilung muss über die Qualifikation eines Beschlag-Fachmanns verfügen und sich mit dem Unternehmen als ordentlicher Kaufmann betätigen.
- Der oder die Inhaber des Unternehmens dürfen nicht der vor- oder nachgelagerten Wirtschaftsstufe der Branche angehören.

Der Antrag auf Mitgliedschaft im AKB muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Regionalgruppe, in deren Region der Bewerber seinen Sitz hat, erhält ein Vetorecht. Die Mitgliedschaft im AKB schließt die Mitgliedschaft im ZHH ein.

Die Beendigung der Mitgliedschaft im AKB ist jeweils zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss spätestens am 30. September dem AKB zugegangen sein. Sie muss mit eingeschriebenem Brief erfolgen. Die Beendigung der Mitgliedschaft im AKB beendet auch die Mitgliedschaft im ZHH, es sei denn, das Unternehmen gehört noch einem anderen Arbeitskreis bzw. Verband an, der Mitglied im ZHH ist.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn zwingende Gründe vorliegen. Als zwingend gelten:

- Handlungen, die gegen diese Geschäftsordnung oder die Beschlüsse des AKB verstoßen.
- Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im AKB.
- Rückstand mit der Zahlung des AKB-Beitrages länger als 6 Monate.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder werden gleich behandelt. Sie haben gleiche Rechte und Pflichten.

Die Rechte der Mitglieder:

- Alle Einrichtungen des AKB uneingeschränkt zu nutzen,
- Anspruch auf Rat und Unterstützung,
- Mitbestimmung und Mitwirkung im AKB.

Die Pflichten der Mitglieder:

- Aktive Unterstützung der AKB-Ziele und solidarisches Verhalten,
- vertrauliche Behandlung der Inhalte aller AKB-Sitzungen und Rundschreiben,
- Anerkennung der AKB-Geschäftsordnung und Beitragszahlung.

Mit den Pflichten verbunden ist eine regelmäßige Teilnahme der AKB-Mitglieder bei Rundtischgesprächen, dem Bundestreffen und ggfs. stattfindenden Sonderveranstaltungen, ebenso die Teilnahme an statistischen Erhebungen und Umfragen.

5. Die Untergliederung des AKB

5.1 Regionale Untergliederungen

Der AKB ist in regionale Gruppen gegliedert. Diese Regionen sind wie folgt abgegrenzt:

- | | |
|---|--|
| A. Gruppe Nord | Schleswig-Holstein, Hamburg,
Mecklenburg |
| B. Gruppe Niedersachsen/Sachsen-Anhalt | Niedersachsen, Sachsen-Anhalt |
| C. Gruppe Weser-Ems | Bremen, nordwestl. Niedersachsen |
| D. Gruppe Ost | Berlin, Brandenburg, Vorpommern,
Sachsen, Thüringen |
| E. Gruppe Ruhrgebiet/Westfalen | Ruhrgebiet, Westfalen |

F. Gruppe West

Baden-Württemberg, Hessen,
Saarland, Rheinland-Pfalz,
südwestliches NRW
Bayern

G. Gruppe Bayern

In Grenzregionen haben einzelne Mitglieder das Recht, sich für benachbarte Regionalgruppen zu entscheiden.

Zweimal jährlich finden in den Regionen unter Leitung des jeweiligen Gruppensprechers Rundtischgespräche statt. Sie dienen dem allgemeinen Erfahrungsaustausch, der Meinungsbildung, dem Informationsgespräch und der Aussprache über Branchenherausforderungen. Die Rundtischgespräche sollen im Rahmen einer strikten Kartellrechts-Compliance eine möglichst einheitliche Meinungsbildung ermöglichen. Der Regionalsprecher vertritt die Regionalgruppe im AKB-Vorstand. Die Rundtischgespräche sollen so lebendig und wirklichkeitsnah gestaltet werden, dass alle Mitglieder der Region aktiv teilnehmen und mitarbeiten.

6. Organe des AKB

Der AKB gliedert sich in folgende Organe:

6.1. Die Mitgliederversammlung

Sie findet einmal jährlich statt. Sie beschließt die Geschäftsordnung sowie deren Änderungen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, wenn die Einladung an alle Mitglieder mindestens 8 Wochen vorher mit genauer Terminangabe und die Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher abgeschickt wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Für die Auflösung der räumlichen und rechtlichen Zusammengehörigkeit mit dem ZHH ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden AKB-Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung nötig. Für die Einladung und die Bekanntgabe der Tagesordnung genügt die Mitteilung in einem Rundschreiben. Die vertretungsweise Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Alljährlich soll ein AKB-Bundestreffen stattfinden. Es wird vom Vorsitzenden geleitet und dient als Treffpunkt aller AKB-Mitglieder. Das Bundestreffen soll die Geschlossenheit in allen Fragen des Beschlaghandels dokumentieren. Die Mitgliederversammlung kann im Zuge des Bundestreffens erfolgen.

6.2. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus den Sprechern der Regionalgruppen zusammen. Der Vorstand hat das Recht, aus dem Kreis der AKB-Mitglieder weitere Vorstandsmitglieder zu berufen. Die berufenen Vorstandsmitglieder haben ebenfalls volles Stimmrecht.

Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Ein Vorstandsmitglied kann letztmalig vor Beendigung seines 65. Lebensjahres gewählt werden, es sei denn, die Regionalgruppe bzw. der Vorstand beschließt, einen älteren Kandidaten zur Wahl zuzulassen.

Nach der konstituierenden Sitzung, sie muss spätestens 6 Monate nach Ablauf einer Wahlperiode des Vorsitzenden stattfinden, und der Berufung weiterer Mitglieder wählt der Vorstand aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den AKB nach außen. Er beruft die Mitgliederversammlungen, die Vorstandssitzungen und andere wichtige Veranstaltungen ein und leitet sie. Ihm obliegt

es, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes umzusetzen und die Geschäftsführung zu beaufsichtigen.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

Die Wahl des Sprechers in der Regionalgruppe muss jeweils im Abstand von 3 Jahren anlässlich eines Rundtischgespräches stattfinden. Die Wahl eines Stellvertreters ist zulässig. Der Stellvertreter kann den Sprecher im Verhinderungsfalle auch bei den Vorstandssitzungen vertreten. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wiederwahl kann letztmalig vor Beendigung des 65. Lebensjahres erfolgen, es sei denn, die anwesenden Mitglieder beschließen, einen älteren Kandidaten zur Wahl zuzulassen.

Die Regionalgruppe trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

6.3. Die Geschäftsführung

Der Vorstand bestimmt mit - zusammen mit dem ZHH - bei der Wahl des Geschäftsführers. Der Geschäftsführer sorgt für die notwendigen Mitarbeiter und einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf im Rahmen des Etats. Er ist dem Vorsitzenden gegenüber verantwortlich. Von der Geschäftsführung wird u.a. ein Rundschreibendienst herausgegeben und an alle Mitglieder verteilt. Die Rundschreiben sollen die sachlichen sowie fachlichen Gegebenheiten und Probleme darstellen und über Marktprobleme und Störungen informieren. Die Mitglieder informieren die Geschäftsstelle über besondere Ereignisse und Veränderungen im Schloss- und Beschlagmarkt.

Darüber hinaus soll eine Markt- und Konjunkturbeobachtung betrieben werden und dazu eine Unterrichtung der Mitglieder erfolgen.

6.4. Die Buchhaltung und das Rechnungswesen übernimmt der ZHH. Damit unterstehen sie auch in Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit der Verantwortung des ZHH - Vorstandes.

7. Der AKB-Beitrag

Jeweils zu Beginn eines Jahres wird der Jahresbeitrag des AKB erhoben. Mit dem Beitrag an den AKB ist gleichzeitig die Mitgliedschaft im ZHH abgegolten. Auf Wunsch des Mitgliedes ist auch eine Beitragserhebung mit Halbjahresrechnung möglich. Der Beitrag ist spätestens 8 Wochen nach Rechnungsdatum fällig.

Die Beitragshöhe richtet sich nach dem gesamten vom ZHH vertretenen Netto-Umsatz des Mitgliedsunternehmens einschließlich Niederlassungen und Beteiligungen (mehr als 50 %). Unterhält ein Mitglied eine zentrale Verwaltung und mehrere Standortfirmen (auch Niederlassungen und Beteiligungen), so wird zu dem Gesamtbeitrag des Unternehmens ein pauschaler Zuschlag für jeden weiteren strategisch selbständigen PVH-Standort erhoben.

Die Beitragsstaffel wird vom Vorstand festgelegt. Abweichungen von der Beitragsordnung sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig. Die Beitragsstaffel ist in der Klasseneinteilung mit der ZHH-Beitragsordnung abzustimmen.

8. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ungültig sein oder ungültig werden, so sollen sie durch sinngemäße zulässige Regelungen ersetzt werden. Alle übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt.

9. Auflösung des AKB

Auf Beschluss von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder ist eine Auflösung des AKB auf einer Mitgliederversammlung zulässig. Der Vorstand entscheidet über die im Auflösungszeitpunkt vorhandenen Aktiva und Passiva.

10. Schiedsgerichtsvereinbarung

Bei Differenzen, die sich aus der Anwendung dieser Geschäftsordnung ergeben, entscheidet das Ehrengericht des ZHH gemäß §§ 12, 16 der ZHH-Satzung.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Düsseldorf.

12. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Arbeitskreises Baubeschlag (AKB) tritt am 01.01.2018 in Kraft.